

Monika Eisenheimer  
Steuerberaterin

Hauptstraße 59  
71364 Winnenden

## **GEWINNERMITTLUNG**

**nach § 4 Abs. 3 EStG**

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.**

Mühlweg 9

71577 Großerlach

Finanzamt: Backnang

Steuer-Nr: 51049/40939

	Seite
A. Allgemeiner Teil des Jahresabschlusses	2
B. Einnahmen - Überschussrechnung vom 01.01. - 31.12.2024	3
C. Erläuterungen zur Einnahmen-Überschussrechnung 01.01.-31.12.2024	9
D. Bescheinigung	10

Anlagen

Anlagevermögen	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Januar 2025	Anlage 2

### 1. Auftrag

Der Vorstand des Deutschen Ultraleichtflugverbandes, Herr Jörg Seewald, hat mich mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 beauftragt. Die Prüfung der Buchführung, der Unterlagen und der Wertansätze war nicht Gegenstand des Auftrages.

Für die Durchführung des Auftrages und meiner Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung von Januar 2025 maßgebend.

### 2. Auftragsdurchführung

Der Auftrag wurde von mir in der Zeit vom 12. August 2025 bis zum 11. September 2025 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Die Vereinsleitung hat mir alle erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilt.

### 3. Rechtliche Verhältnisse

- Firma: Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.
- Rechtsform: Eingetragener gemeinnütziger Verein. Vereinsregister München Nr. VR 10635.
- Vereinszweck: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe bestehender Gesetze durch die Pflege und Förderung des Ultraleichtflugsportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seit Juli 1993 ist der DULV mit hoheitlichen Aufgaben betraut.

## 1. Ideeller Bereich

### a. Erträge

Mitgliedsbeiträge		412.017,41 €
Spenden		- €
Einnahmen Mahngebühren 0% USt		- €
Einnahmen Versand 0% USt		- €
		<hr/>
		412.017,41 €

### b. Aufwendungen

Beiträge Sportverband		2.342,00 €	
Zinsabschlagsteuer + Soli	855,08 €		
Zinsen zur Körperschaftsteuer	<hr/> - €	855,08 €	
Körperschaftsteuererstattung		- €	
Solidaritätszuschlag		- €	
Gewerbsteuer		- €	
nicht anrechenbare Vorsteuer		18.009,78 €	
Gemeinkostenanteil		<hr/> 285.355,49 €	- 306.562,35 €
Überschuss 01.01. - 31.12.2024			<hr/> 105.455,06 €

**2. Vermögensverwaltung**

a. Erträge

Zinserträge	<u>3.243,82 €</u>
	3.243,82 €

b. Aufwendungen

Zinsen Girokonto	<u>- €</u>
Überschuss 01.01. - 31.12.2024	<u>3.243,82 €</u>

### 3. Zweckbetriebe

#### a. Erträge

Erlöse Startgelder Wettbewerbe 0% USt		1.235,00 €
Erlöse nicht steuerbar Technik		4.357,83 €
Zinsen Umsatzsteuer Vorjahr/e		- €
	7% Ust	
Erlöse Versand	40,35 €	
Erlöse Info-Abo	939,08 €	
Erlöse Lizenzen	21.042,51 €	
Erlöse Anerkennungen	467,29 €	
Erlöse Zulassungen	20.077,92 €	
Erlöse Nachprüfungen	92.291,90 €	
Erlöse Prüfungsgebühren + Lehrgänge	44.383,24 €	
Erlöse Ausbildung	225,00 €	
Erlöse Druckerzeugnisse	3.745,32 €	
Erlöse Technik	55.865,78 €	
Erlöse Sonstige	- €	
	<u>239.078,39 €</u>	239.078,39 €
Umsatzsteuer § 13b UStG	261,29 €	
Umsatzsteuer 7%	<u>16.739,87 €</u>	<u>17.001,16 €</u>
		261.672,38 €

#### b. Aufwendungen

Kosten Ausbildung	32.446,45 €	
Kosten Technik	91.258,48 €	
Kosten Wettbewerb, Sport	2.442,12 €	
Kosten Flugbetrieb	33.175,64 €	
Kosten Pressereferent	- €	
Versicherungsbeiträge	13.585,99 €	
Rechts- und Beratungskosten	- €	
abziehbare Vorsteuer	51.414,60 €	
nicht anrechenbare Vorsteuer	53,57 €	
Einfuhrumsatzsteuer Technik	4,54 €	
Umsatzsteuervorauszahlungen 1-11/2024	- 14.172,86 €	
Umsatzsteuervorauszahlung 12/2023	- 9.322,64 €	
Umsatzsteuererstattung 2019	- €	
Umsatzsteuererstattung 2020	- €	
Gemeinkostenanteil	<u>168.077,20 €</u>	<u>368.963,09 €</u>
Fehlbetrag 01.01. - 31.12.2024		<u>- 107.290,71 €</u>

#### 4. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

<u>a. Erträge</u>	19% Ust	
Erlöse Prüfplaketten	105,00 €	
Erlöse aus Druckerzeugnissen	2.226,05 €	
Erlöse aus Werbeanzeigen/Sponsoring	22.834,97 €	
Erlöse Anerkennung Flugschulen	4.610,61 €	
Erlöse Lizenzen	35.942,25 €	
Erlöse Zulassungen	23.537,04 €	
Erlöse Nachprüfungen	47.464,45 €	
Erlöse Prüfungsgebühren u. Lehrgänge	60.159,94 €	
Erlöse Ausbildung	242,05 €	
Erlöse Technik	89.185,95 €	
Erlöse Versand	320,24 €	
Erlöse HDI	25.210,08 €	
Erlöse Sachanlageverkäufe	- €	
Sachbezüge Kfz 19% Ust	5.393,43 €	
Sachbezüge Kfz 0% Ust	- €	
Sonstige Erlöse	843,62 €	
	<u>318.075,68 €</u>	318.075,68 €
Erlöse nicht steuerbar Technik		73.731,24 €
Zinserträge		- €
Sonstige Erträge		- €
Umsatzsteuer § 13b UStG	- €	
Umsatzsteuer 19%	<u>60.432,58 €</u>	<u>60.432,58 €</u>
		452.239,50 €

#### b. Aufwendungen

Spende	- €	
Ausgaben Technik	78.047,64 €	
Ausgaben Ausbildung	43.934,27 €	
Werbekosten	- €	
Wareneinkauf	- €	
abziehbare Vorsteuer	17.230,40 €	
nicht anrechenbare Vorsteuer	- €	
Einfuhrumsatzsteuer Technik	12,29 €	
Umsatzsteuervorauszahlungen 1-11/2024	39.525,32 €	
Umsatzsteuervorauszahlung 12/2023	3.779,17 €	
Umsatzsteuer 2019	- €	
Umsatzsteuer 2020	- €	
nicht abziehbare Bewirtungskosten (36,69%)	293,09 €	
Gemeinkostenanteil	<u>268.876,12 €</u>	<u>451.698,29 €</u>

Überschuss 01.01. - 31.12.2024

541,21 €

**5. Durchlaufender Posten Versicherungen**

a. Erträge

Einnahmen Versicherungsbeiträge Mitglieder 543.678,74 €

b. Aufwendungen

Ausgaben Versicherungsbeiträge - 534.918,41 €

Überschuss 01.01. - 31.12.2024 8.760,33 €

### 6. Zusammenstellung

1. Ideeller Bereich	105.455,06 €
2. Vermögensverwaltung	3.243,82 €
3. Zweckbetriebe	- 107.290,71 €
4. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<u>541,21 €</u>
Vereinsergebnis 01.01. - 31.12.2024	1.949,38 €
Durchlaufender Posten	<u>8.760,33 €</u>
Jahresüberschuss 01.01. - 31.12.2024	<u>10.709,71 €</u>

Großerlach, den .....

.....  
- Deutscher Ultraleichtflugverband e.V. -

**7. Gemeinkosten**

Konto

2110	Zinsen Girokonto	-	€
2742	Versicherungserstattung	-	€
2310	Restbuchwerte Anlagenabgänge	-	€
2103	Säumniszuschläge	-	€
4110-4199, 2749	Personalkosten	445.320,70	€
4210-4260	Raumkosten	39.247,94	€
4390	Sonstige Abgaben	450,03	€
4396	Verspätungszuschläge	-	€
4897	Verspätungszuschläge nicht abzugsfähig	-	€
4500-4580	Kfz-Kosten	8.414,71	€
4610	Werbekosten	204,00	€
4611	Messekosten	26.043,98	€
4650	Bewirtungskosten	1.835,88	€
4653	Aufmerksamkeiten	1.396,71	€
4654	nicht abziehbare Bewirtungskosten	786,81	€
4655	nicht abziehbare Betriebsausgaben	-	€
4660-4668	Reisekosten	10.522,28	€
4800, 4809	Reparaturen und Instandhaltung	-	€
4806	Wartungskosten Hard- und Software, Netzwerkadministrierung	4.446,80	€
4822, 4830	Abschreibungen	9.285,55	€
4855	Sofortabschreibung GWG	978,39	€
4862	Abschreibung Sammelposten	382,00	€
4900	Sonstige Kosten	1.983,91	€
4901	Kosten Jahreshauptversammlung	6.349,49	€
4902	Kommission	-	€
4903	Honorare Geschäftsstelle	40.320,00	€
4910	Porto	10.686,03	€
4920	Telefon, Funktelefon	4.718,58	€
4925	Internet-Account	-	€
4930	Bürobedarf	3.553,48	€
4931	Druckkosten für Eigenbedarf	9.433,41	€
4932-4934	Kosten Info-Zeitschrift	79.301,91	€
4940	Zeitschriften, Bücher	547,66	€
4950	Rechts- und Beratungskosten	797,29	€
4955, 4957	Buchführungs- und Abschlusskosten	6.596,50	€
4960	Mieten für Einrichtungen	7.731,89	€
4969	Abfallbeseitigung	180,00	€
4970	Nebenkosten Geldverkehr/Verwahrtgelt	174,70	€
4980	Betriebsbedarf	911,26	€
4985	Werkzeuge, Kleingeräte	-	€
		<u>722.601,89</u>	€
Davon	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	37,25%	269.169,20 €
	Zweckbetriebe	23,26%	168.077,20 €
	Ideeller Bereich	<u>39,49%</u>	<u>285.355,49 €</u>
		100,00%	<u>722.601,89 €</u>

## Bescheinigung

Ich habe auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung des Unternehmens

Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Winnenden, den 28. Mai 2026



Monika Elsenheimer  
Steuerberaterin

## Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

## Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.

## Großerlach

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang-EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung-EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	1.374,58 0,00 <b>1.374,58</b>			1.374,58 0,00 <b>1.374,58</b>
27	EDV - Software	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	33.679,56 33.672,56 <b>7,00</b>			33.679,56 33.672,56 <b>7,00</b>
200	Technische Anlagen und Maschinen	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	56.301,35 48.043,35 <b>8.258,00</b>	1.535,00	1.535,00	56.301,35 49.578,35 <b>6.723,00</b>
381	Messfahrzeug Technik	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	10.000,00 9.917,00 <b>83,00</b>	82,50	82,50	10.000,00 9.999,50 <b>0,50</b>
400	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	100.834,14 82.773,14 <b>18.061,00</b>	2.777,82 7.346,82 <b>2.777,82</b>	7.346,82	103.611,96 90.119,96 <b>13.492,00</b>
401	Betriebsausstattung Technik	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	12.309,63 11.309,13 <b>1.000,50</b>	500,00	500,00	12.309,63 11.809,13 <b>500,50</b>
402	Betriebsausstattung Ausbildung	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	2.956,26 2.955,26 <b>1,00</b>			2.956,26 2.955,26 <b>1,00</b>
403	Betriebsausstattung Flugbetrieb	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	960,19 959,69 <b>0,50</b>			960,19 959,69 <b>0,50</b>
420	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	23.295,56 6.928,56 <b>16.367,00</b>	1.408,00	1.408,00	23.295,56 8.336,56 <b>14.959,00</b>
450	Einbauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	10.780,88 6.953,88 <b>3.827,00</b>	349,73 530,73 <b>349,73</b>	530,73	11.130,61 7.484,61 <b>3.646,00</b>
480	Geringw. Wirtschaftsg. bis 800,- netto	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	26.859,18 26.858,18 <b>1,00</b>	978,39 978,39 <b>978,39</b>	978,39	27.837,57 27.836,57 <b>1,00</b>
485	Geringwertige Wirtschaftsgüter größer 25	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	34.981,51 34.598,51 <b>383,00</b>	382,00	382,00	34.981,51 34.980,51 <b>1,00</b>
		<b>Ansch-/Herst-K</b>	<b>314.332,84</b>	<b>4.105,94</b>		<b>318.438,78</b>
		<b>Abschreibung</b>	<b>264.969,26</b>	<b>12.763,44</b>		<b>277.732,70</b>
		<b>Buchwerte</b>	<b>49.363,58</b>	<b>4.105,94</b>	<b>12.763,44</b>	<b>40.706,08</b>

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge<sup>1</sup> zwischen Steuerberatern<sup>2</sup> und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>3</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

## 5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,- €\* (in Worten: eine Million €) begrenzt.<sup>5</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

#### 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

#### 10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

#### 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>6</sup>

#### 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

<sup>6</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.